



Update Energie

Nr. 3 • 1. August 2013

Offshore Arbeitszeitverordnung

Dr. Kai Bandilla, Dr. Johan-Michel Menke, LL.M.

Am 7. Juni 2013 hat der Bundesrat seine Zustimmung zu der am 24. April 2013 durch das Bundeskabinett beschlossenen Verordnung über die Arbeitszeit bei Offshore-Tätigkeiten (Offshore-ArbZV – BGBl. I 2013 Nr. 36, S. 2228) erteilt. Die Verordnung tritt zum 1. August 2013 in Kraft.

Die Verordnung passt insbesondere die Arbeitszeiten für Arbeitnehmer und Besatzungsmitglieder bei Offshore-Tätigkeiten den besonderen Bedingungen dieses Umfeldes an. Sie schafft damit gemeinsam mit der Erstreckung des Arbeitszeitgesetzes auf die ausschließliche Wirtschaftszone und dem Seearbeitsgesetz den lange überfälligen einheitlichen Rechtsrahmen für Offshore-Tätigkeiten, insbesondere für die Errichtung von Offshore-Windparks.

Durch die Verordnung sollen eine flexiblere Arbeitszeitgestaltung ermöglicht und bessere Arbeitsschutzmaßnahmen sichergestellt werden. Das ebenfalls geänderte Arbeitszeitgesetz (ArbZG) sowie das zeitgleich zum 1. August 2013 in Kraft tretende Seearbeitsgesetz (SeeArbG – BGBl. I 2013, S. 868) werden durch die Offshore-ArbZV teilweise geändert, sind jedoch in weiten Teilen maßgeblich.

Im Einzelnen ergeben sich folgende Änderungen zur bestehenden Rechtslage:

Die Offshore-ArbZV trifft besondere arbeitszeitrechtliche Regelungen für solche Arbeitnehmer, die Offshore-Tätigkeiten im Sinne des § 15 Abs. 2a ArbZG durchführen. Sie gilt im Küstenmeer, in der ausschließlichen Wirtschaftszone sowie

Die neue Offshore Arbeitszeitverordnung tritt zum 1. August 2013 in Kraft

Flexible Arbeitszeiten für Offshore-Tätigkeiten

Das Update Energie beinhaltet keinen Rechtsrat. Die enthaltenen Informationen sind sorgfältig recherchiert, geben die Rechtsprechung und Rechtsentwicklung jedoch nur auszugsweise wieder und können eine den Besonderheiten des einzelnen Sachverhaltes gerecht werdende individuelle Beratung nicht ersetzen.

auf Schiffen, von denen aus Offshore-Tätigkeiten durchgeführt werden.

Insbesondere besteht nunmehr die Möglichkeit, die tägliche Arbeitszeit auf zwölf Stunden auszudehnen (§ 3 Abs. 1 Offshore-ArbZV). Ebenso wird Sonn- und Feiertagsarbeit weitgehend zugelassen. Allerdings müssen 15 Sonntage im Jahr weiterhin beschäftigungsfrei bleiben (§ 11 Abs. 1 ArbZG).

Der Zeitraum der Offshore-Tätigkeit wird auf maximal 21 unmittelbar aufeinanderfolgende Tage begrenzt (§ 6 Abs. 1 Offshore-ArbZV). Wird die tägliche Arbeitszeit über zehn Stunden hinaus an mehr als sieben Tagen verlängert, dürfen Arbeitnehmer höchstens 14 unmittelbar aufeinanderfolgende Tage mit Offshore-Arbeiten beschäftigt werden (§ 6 Abs. 2 Offshore-ArbZV), so dass über 14 Tage Zwölf-Stunden-Schichten möglich sind. Offshore-Arbeiten können so im Zwei-Schicht-System organisiert werden.

Unmittelbar an eine Phase mit einer verlängerten täglichen Arbeitszeit über zehn Stunden hinaus muss sich zum Ausgleich eine ununterbrochene Freistellungsphase anschließen (§ 7 Abs. 2 Offshore-ArbZV). Der Ausgleich von Mehrarbeit, also jede Arbeitszeitverlängerung über acht Stunden täglich im Offshore-Bereich, erfolgt durch zusätzliche freie Tage an Land. Für die Berücksichtigung von Transportzeiten zu den Baustellen gelten besondere Regelungen (§ 9 Offshore-ArbZV).

Die Offshore-ArbZV trifft darüber hinaus arbeitszeitrechtliche Regelungen für Besatzungsmitglieder auf Schiffen, von denen aus Offshore-Tätigkeiten durchgeführt werden. Die Arbeitszeit der Besatzungsmitglieder kann auf zwölf Stunden ausgedehnt werden, ohne dass ein besonderer Ausnahmefall nach § 47 SeeArbG vorliegen muss (§ 12 Offshore-ArbZV). Zudem wird eine Abweichung vom Drei-Wachen-System des § 43 SeeArbG ermöglicht.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die gesamte Arbeitszeit sowie den Ausgleich der Mehrarbeit über acht Stunden und die Ersatzruhetage für Sonntags- und Feiertagsbeschäftigung täglich aufzuzeichnen. Allerdings fallen im Offshore-Bereich ohnehin regelmäßig Arbeitszeiten über acht Stunden werktäglich an, die nach § 16 Abs. 2 ArbZG aufgezeichnet werden müssen, so dass hier praktisch keine Änderung eintritt.

Arbeitsorganisation im Zwei-Schicht-System

Ausgleich von Mehrarbeit durch Freistellungsphasen

Eingeführt wird auch die Möglichkeit der arbeitsmedizinischen Untersuchung entsprechend der Vorschrift des § 6 Abs. 3 ArbZG (Nachtarbeit). Da im Offshore-Bereich vielfach im Schichtdienst mit Nachtarbeit gearbeitet wird, ist ein Großteil der Arbeitnehmer bereits durch das ArbZG erfasst, so dass hier faktisch keine Änderung eintritt.

Weitergehende Flexibilität soll durch die Möglichkeit gewährt werden, Ausnahmen durch die zuständige Aufsichtsbehörde genehmigen zu lassen. Verstöße sind durch entsprechende Verweise auf das ArbZG und das SeeArbG Ordnungswidrigkeiten bzw. straf- und bußgeldbewehrt.

Flexibilität durch Ausnahmege-
nehmigungen



Rechtsanwalt
Dr. Kai Bandilla
Partner
T +49 40 35 52 80-95
F +49 40 35 52 80-80
k.bandilla@heuking.de



Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht
Dr. Johan-Michel Menke, LL.M.
Salaried Partner
T +49 40 35 52 80-0
F +49 40 35 52 80-80 j.menke@heuking.de

Ihre Ansprechpartner zu diesem Thema

Update Energie 2: Bundestag verabschiedet neue Haftungsregelungen für gestörten oder verzögerten Netzanschluss von Offshore-Windparks – neue Regelungen bei Kraftwerksabschaltungen ([Download](#))
Dr. Günther M. Bredow / Daniel Klofat

Update Energie 1: Bundeskabinett - Neue Haftungsregelungen f. gestörten oder verzögerten Netzanschluss bei Offshore-Windparks ([Download](#))
Dr. Günther M. Bredow / Daniel Klofat

Unsere Veröffentlichungen zum Thema

Abonnentenservice: Update Energie

- bestellen (kostenlos, unverbindlich, jederzeit kündbar)
- abbestellen

Fax-Antwort an: +49 40 35 52 80-95
E-Mail-Antwort an: m.kundert@heuking.de

Versandservice und Kontakt

Ihr Name:
.....
Ihre Email-Adresse:
.....
Ihre Adresse:
.....

Diese und alle weiteren Ausgaben des Update Energie finden Sie im Internet unter <http://www.heuking.de/ueber-uns/newsletter.html>

Download

Berlin

Unter den Linden 10
10117 Berlin

Brüssel

Avenue Louise 326
1050 Brüssel/Belgien

Chemnitz

Weststraße 16
09112 Chemnitz

Düsseldorf

Georg-Glock-Straße 4
40474 Düsseldorf

Frankfurt

Grüneburgweg 102
60323 Frankfurt am Main

Hamburg

Neuer Wall 63
20354 Hamburg

Köln

Magnusstraße 13
50672 Köln

München

Prinzregentenstraße 48
80538 München

Zürich

Bahnhofstrasse 3
8001 Zürich/Schweiz

www.heuking.de